

# 1. PLANZEICHEN DER GRÜNORDNUNG

## 1.1 Festsetzung

### 1.1.1



Pflanzgebot für Bäume der Straße zugeordnet, Bindung nach etwaigem Standort, Stückzahl und Art (siehe Pkt. 4.5.2)

### 1.1.2



Pflanzgebot für Bäume auf privaten Flächen, Bindung nach Art, Stückzahl (ca. 1 Baum / 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche) jedoch ohne Standortbindung

### 1.1.3



Pflanzgebot für Bäume auf öffentlichen Flächen, Bindung nach Art, Stückzahl jedoch ohne Standortbindung

### 1.1.4



Öffentliche Grünflächen

### 1.1.5



Öffentliche Grünfläche - Spielplatz

### 1.1.6



Vorhandenen Gehölzbestand nach Möglichkeit sichern bzw. in die künftige Planung integrieren (siehe Pkt. 4.1 und auch Begründung)

### 1.1.7



vorhandene Streuobstwiese nach Möglichkeit erhalten und ergänzen

### 1.1.8



vorhandene Hecken nach Möglichkeit sichern

### 1.1.9



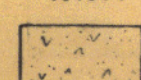
Vorhandene Hecke, als Biotop kartiert, nach Möglichkeit sichern.

### 1.1.10



Vorhandene Hecke als Biotop kartiert, als Lärmschutz an die Straße versetzen

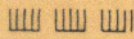
### 1.1.11




Vorhandenen Magerrasen nach Möglichkeit erhalten und pflegen

## 1.2 Hinweise


### 1.2.1

 NSG-Grenze

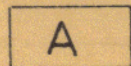
### 1.2.2

 Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BBauG)


### 1.2.3

 Heckenbestand

### 1.2.4


 Ackerflächen

### 1.2.5

 Streuobstwiese

## 2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME AUS DEM BEBAUUNGSPLAN

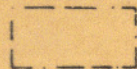
### 2.1 Festsetzungen

2.1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BBauG


### 2.1.2

 Baugrenze


### 2.1.3

 Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO und Mischgebiet § 6 BauNVO

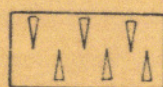
### 2.1.4

 Straßenverkehrsfläche mit Begrenzungslinie

### 2.1.5

 Sichtflächen, die von Bebauung und Bewuchs über 0,8 m über OK Straße freizuhalten sind

### 2.1.6

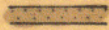
 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind. KG 4 und St 2290

2.1.7



öffentlicher Parkplatz

2.1.8



öffentlicher Geh- und/oder Radweg

2.1.9

Füllschema der Nutzungsschablone

Allgemeines Wohngebiet WA	Zahl der zu- lässigen Voll- geschoße II
Grundflächen- zahl 0,4	Geschoßflächen- zahl 0,8
Bauweise offen o	Einzel- und Doppelhäuser
Dachform Satteldach SD	Dachneigung 38° - 45°/30° - 40°

Mindestgröße der Baugrundstücke  
500 m<sup>2</sup>

RKB

Regenklärbecken

2.2 Hinweise

2.2.1

— Bestehende Grundstücksgrenzen

2.2.2

- - - - - Vorgeschlagene Grundstücksteilung

2.2.3

9891 Flurnummer

2.2.4

⌒ 225 Höhenlinie

2.2.5

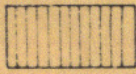
TTTTT Böschung

2.2.6



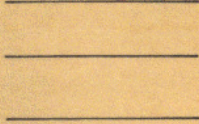
Vorhandene Wohngebäude

2.2.7



Vorhandene Nebengebäude

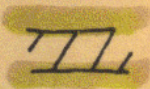
2.2.8



Vorhandene Mittelspannungsleitung  
mit beidseitigem Schutzstreifen

### 3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME AUS BIOTOPKARTIERUNG

3.1



Biotope

### 4. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DER GRÜNORDNUNG

#### 4.1 Bestandssicherung

Bei Entnahme von vorh. Gehölzen unter Pkt. 1.1.6 und Begründung ist eine Ersatzpflanzung im Verhältnis 1:1 vorzunehmen.

#### 4.2 Oberbodensicherung

Der anstehende Oberboden ist gem. DIN 18 915 (3) zu bergen und zur späteren Wiederverwendung auf Mieten zu setzen.

#### 4.3 Geländeformung

##### 4.3.1 Geländeverlauf

Geländesprünge sind, soweit möglich, durch begrünte Böschungen mit weich ausgeformten Übergängen zu überwinden.

Geländesprünge über 1 m Höhe sind bei Baueingabe zeichnerisch exakt darzustellen.

#### 4.3.2 Bauliche Stützen

Stützmauern aus Naturstein in Schichtmauerwerk, aus Beton mit behandelter Oberfläche oder aus Holzschwellen dürfen bis zu einer Höhe von max. 1,50 m errichtet werden.

#### 4.4 Einfriedungen

Zulässig sind lebende Zäune (standortheimische Laubhecken) und Holzstaketenzäune (Zäune mit senkrechtstehenden Holzlatten).

Massive Sockel dürfen nicht höher als 30 cm sein.

Zwischen den Grundstücken (von der Straße her nicht einsehbar), sind auch Maschendrahtzäune - möglichst hinterpflanz - max. 1,20 m hoch, zulässig.

Zaunhöhe an der Straßenseite max. 1,20 m freizuhaltende Sichtdreiecke an Eckgrundstücken sind zu beachten.

Entlang der Straße sind die Einfriedungen soweit zurückzusetzen, daß schmale Grünstreifen entstehen. (siehe Begr.)

#### 4.5 Pflanzgebote

##### Pflanzenauswahl

Die festgesetzten Pflanzenarten beziehen sich auf die Artenkombination der potentiellen natürlichen Vegetation nämlich: des reinen Platterbsen-Buchenwaldes (Lathyro-Fagetum-typicum) und des Orchideen-Buchenwaldes (Carici-Fagetum) sowie auf eingebürgerte Kulturarten.

##### 4.5.1 Nicht zulässige Arten:

Fremdländische Nadelgehölze, Thuja und Scheinzypressenhecken, Pyramidenpappeln und Robinien.

Im Kinderspielplatzbereich dürfen keine giftigen Gehölzarten gepflanzt werden:

z.B. Laburnum anagyroides	-	Goldregen
Ligustrum vulgare	-	Liguster
Lonicera xylosteum	-	Heckenkirsche

##### 4.5.2 Baumarten im Straßenbereich auf öffentlichen und privaten Flächen (siehe Pkt. 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3, 1.1.7 und 4.1)

starkwüchsige Obstbäume und Nußbaum

Acer platanoides	-	Spitzahorn
Acer campestre	-	Feldahorn
Fraxinus excelsior	-	Gem. Esche
Juglans regia	-	Nußbaum
Prunus avium	-	Vogelkirsche
Sorbus aria	-	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Sorbus torminalis	-	Elsbeere
Tilia cordata	-	Winterlinde

##### 4.5.3 Pflanzenqualität und Pflanzendichte.

Die Qualitätsmerkmale richten sich nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen DIN 18 916. Die festgesetzten Größenangaben sind Mindestgrößen.

Die durch Planzeichen vorgegebenen Pflanzen-Mengenangaben für Bäume und Hecken sind Mindestforderungen.

- 4.5.4 Mindestgröße für Baumpflanzungen  
Hochstamm oder Stammbusch 3 x verpflanzt  
Stammdurchmesser 16-18 cm  
(siehe Pkt. 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3)

Obstbäume (betr. 1.1.7, 4.5.2) erhalten  
oder Hochstämme starkwüchsiger, bodenständiger  
lokaler Sorten neu pflanzen

- 4.5.5 Vollzugsfrist

Die verbindlichen Anpflanzungen sind innerhalb eines  
Jahres nach Gebrauchsabnahme zu vollziehen und nachzu-  
weisen.

- 4.5.6 Erhaltungsgebot

Sämtliche Pflanzungen sind vom jeweiligen Nutznießer  
ordnungsgemäß im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zer-  
störung zu schützen.  
Bei Ausfällen von mehr als 20 % der in den Pflanzplänen fest-  
gelegten Pflanzen sind diese durch entsprechende Nach-  
pflanzungen innerhalb eines Jahres zu ersetzen.

- 4.6 Wege- und Platzflächen

Park- und Garagenvorplätze sowie interne Garten- und  
Erschließungswege sind in offenporigen Materialien wie z.B.  
Rasenpflaster, Schotterrasen, wassergebundene Beläge  
oder Pflaster mit Rasenfugen auszubilden.  
Flächenversiegelung ist, soweit möglich, zu vermeiden.

- 4.7 Detailplanung

Auf Verlangen der zuständigen Baubehörde sind detaillierte  
Bepflanzungspläne durch einen qualifizierten Landschafts-  
architekten zu erstellen, wobei die obigen Mindestforderungen  
auch erhöht werden können.  
Die Pflanz- und Rasenarbeiten sind von Fachbetrieben des  
Garten- und Landschaftsbaus oder sonstigen qualifizierten  
Fachkräften auszuführen.  
Die zu erstellenden Detailplanungen, welche die grünordne-  
rischen Belange betreffen, sind mit der Unteren Natur-  
schutzbehörde abzustimmen.

- 4.8 Ausgleichsmaßnahmen.

Als Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt und die  
Landschaft (Art. 6 a BayNatSchG) sind Maßnahmen erforder-  
lich, die ausschließlich naturschutzfachlichen Belangen zugute  
kommen. Diese werden auf den Flächen der Flurgrundstücke  
Nr. 6780, 6781 und 6782 als "Flächen für Maßnahmen zum  
Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Land-  
schaft nach Art. 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB" festgesetzt.  
(Siehe auch Begründung Pflegehinweise).

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

BEDENKEN UND ANREGUNGEN  
GEMEINDERATS BESCHLUSS

16.11.1990

1 a BEKANNTMACHUNG DES  
AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES

11.03.1991 / 02.09.1991  
SATZUNGSBESCHLUSS

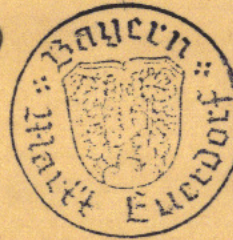
07.12.1990

11.03.1991 / 02.09.1991

BÜRGERBETEILIGUNG (BESCHLUSS)

16.11.1990

2 a BEKANNTMACHUNG DER  
BÜRGERBETEILIGUNG



EUERDORF  
DEN 27. MRZ. 1991 / 6. SEP. 1991

Huppmann  
HUPPMANN, 1. BÜRGERMEISTER

07.12.1990

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

VON 04.02.91 BIS 05.03.91 / v. 297-288.91

3 a VERÖFFENTLICHUNG IM  
AMTSBLATT der VGEM

25.01.1991 / 19.07.1991

Der am 02.09.1991 vom Stadt-/Gemeinderat gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene<sup>1)</sup> Bebauungsplan mit der Bezeichnung Haarberg in Euerdorf wurde dem Landratsamt Bad Kissingen am 26.03.1991 gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 25.03.1991 Nr. 50-610 festgestellt, daß im Rahmen der Überprüfung des Bebauungsplanes keine Verletzung von Rechtsvorschriften festgestellt wurden (§ 11 Abs. 3 BauGB).  
Bad Kissingen, 24.03.1991  
I.A.

1) Grünordnungsplan als Bestandteil des

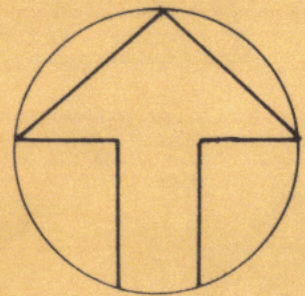
Eberth  
Reg.-Direktor



DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST AM 31. OKT. 1991 DURCH DAS AMTSBLATT ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN MIT DEM HINWEIS DARAUF, DASS DER GRÜNORDNUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG ZU JEDERMANN'S EINSICHT IM RATHAUS IN EUERDORF WÄHREND DER ALLGEMEINEN DIENSTSTUNDEN BEREITGEHALTEN WIRD. WEITER WURDE DARAUF HINGEWIESEN, DASS ÜBER DEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN WIRD. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG IST DER GRÜNORDNUNGSPLAN INKRAFT GETRETEN.

GEMEINDE EUERDORF  
LANDKREIS BAD KISSINGEN

GRÜNORDNUNGSPLAN  
ZUM BEBAUUNGSPLAN DES  
BÜROS FÜR BAUWESEN  
B. SCHMITT  
8737 EUERDORF

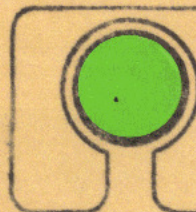


M 1:1000

AM HAARBERG

BV. 735 A	BLATT 4
GEZ. <i>leh</i>	6.12. 90 1.03. 91

PLANVERFASSER:



heinrich dietz  
freier landschaftsarchitekt bdia  
8731 elfershausen, engenthal 42  
telefon 09704/818